

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 87 (1989)

Heft: 3

Rubrik: Zeitschriften = Revues

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nötige Interessenabwägung

Bei der Abwägung der diese betreffenden Interessen muss dem Bundesgericht zufolge davon ausgegangen werden, dass das Walderhaltungsinteresse von Gesetzes wegen überwiegt. Im allgemeinen erfüllt das Interesse an einer Landgewinnung zur Güterregulierung das Erfordernis nicht, wonach das Walderhaltungsinteresse bloss zurückzutreten habe, wenn ein überwiegendes Rodungsinteresse nachgewiesen ist (Art. 26 Abs. 1 der Forstpolizeiverordnung; BGE 112 Ib 200, Erwägung 2a; 108 Ib 268 f.). Rodungen bei Güterregulierungen werden nur bewilligt, wenn das Unternehmen sonst in seinem Kern verunmöglicht würde (vgl. u.a. BGE 108 Ib 183 ff.; Ib 128 ff.). Es muss um eigentliche Existenzfragen gehen. Ausnahmen werden nur in geringem Ausmass zur Vornahme kleiner Korrekturen gemacht. Allenfalls kommen sie auch in Frage, wenn sich sonst ein Landwirtschaftsbetrieb vernünftigerweise nicht mehr aufrechterhalten liesse. Dasselbe gilt, wenn damit wenigstens eine sehr beachtliche Ertragssteigerung erreicht würde und keine gewichtigen Gründe des Landschaftsschutzes entgegenstehen (siehe u.a. BGE 108 Ib 184).

Erfüllte Anforderungen

Die hier vorgesehene Güterstrasse erfüllt diese Anforderungen. Es ging dabei nicht wie im Normalfall der bundesgerichtlichen Rechtsprechung um das Gewinnen von Acker- und Wiesland, sondern um eine strassenmässige Verbindung. Das Vorhaben bestand nur in einer doch untergeordneten Verbreiterung eines heute schon bestehenden Fussweges, die zur Erschliessung, d.h. hier: zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, unerlässlich ist. Eine andere Fahrspur erwies sich als offensichtlich ungenügend. Die projektierte Waldstrasse wäre dagegen mit Lastwagen befahrbar, womit der beabsichtigte Erschliessungszweck erreicht werden könnte. Dieser Zweck überwog im vorliegenden Fall bei der Interessenabwägung. Nach Art. 26 bis Abs. 1 der Forstpolizeiverordnung ist in der Regel natürlich eine Ersatzaufforstung in derselben Gegend erforderlich. (Urteil vom 23. September 1988.)

R. Bernhard

Gerechtfertigte Bauzonenverkleinerung

Nach der bundesgerichtlichen Praxis besteht ein erhebliches Interesse an Massnahmen, die das Entstehen überdimensionaler Bauzonen verhindern oder solche verkleinern (Bundesgerichtsentscheide BGE 107 Ia 242, Erwägung 3a; 107 Ib 335, Erw. 2b). Zu gross bemessene Bauzonen sind nicht nur unzweckmässig, sondern gesetzwidrig (wie das Bundesgericht bereits am 2. Februar 1982 bemerkt hat; vgl. auch BGE 111 Ia 22). Das bedeutet allerdings nicht, dass bei der Beurteilung einer Planungsmassnahme ausschliesslich auf das Fassungsvermögen des Baugebietes insgesamt abgestellt werden darf. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass die

einzelnen Teilbauzonen mit bestimmter Nutzungsdichte und besonderem Zonencharakter (einzelne Wohnzonen, Gewerbezone, Industriezone, gemischte Zonen usw.) derart dimensioniert sind, dass sie für die nächsten 15 Jahre genügen. (In diesem Sinne entschied das Bundesgericht am 15. Oktober 1986; vgl. auch BGE 111 Ia 22; 103 Ia 253, Erw. 2b).

Als nun eine solothurnische Gemeinde ein grosses Grundstück, das in der Gewerbezone lag, teilweise in die Reservezone umteilte und der Eigentümer sich bis vor das Bundesgericht dagegen zur Wehr setzte, wies dessen I. Öffentlichrechtliche Abteilung die staatsrechtliche Beschwerde dieses Eigentümers ab. Von der bisherigen Industrie- und Gewerbezone 1. und 2. Etappe von 15,72 ha waren bei deren Erlass noch 11,22 ha unüberbaut, bei der Ausarbeitung des neuen Zonenplans aber bloss noch 8,72 ha. Der neue Zonenplan verminderte jetzt die unüberbaute Industrie- und Gewerbezone durch Umzonungen auf 4,51 ha. Dies dürfte den Bedarf an solchem Land für die nächsten 15 Jahre decken. Denn vor Bundesgericht ergab sich, dass in den 10–15 Jahren vor Erlass des neuen Zonenplanes lediglich 2,5 ha derartigen Landes überbaut worden sind, und dass die in der Gemeinde heute bestehenden Unternehmen mit einer Ausnahme lediglich kleine Zunahmen an Arbeitsplätzen planen. Damit war die Rückzonung von total 2,32 ha in die Reservezone grundsätzlich berechtigt und vom öffentlichen Interesse gedeckt. Dies alles hatte das Bundesgericht aber selber zu ermitteln.

Das Problem der Rechtsgleichheit

Der Beschwerde führende Eigentümer hielt indessen durch die ihn treffende Auszonung die Rechtsgleichheit für verletzt. Diese hat aber bei Planungsmassnahmen nur abgeschwächte Bedeutung, da es im Wesen der Ortsplanung liegt, dass irgendwo Abgrenzungen getroffen werden müssen und damit Grundstücke ähnlicher Lage und Art völlig verschieden behandelt werden können. Verfassungsrechtlich genügt, dass die Planung sachlich vertretbar, d.h. nicht willkürlich ist. Das Gebot der Rechtsgleichheit fällt insoweit mit dem Willkürverbot zusammen (BGE 107 Ib 339, E. 4a mit Hinweisen).

Im vorliegenden Fall erwies sich die angefochtene Planung als durchaus vertretbar. Der Eigentümer hatte übrigens nicht die mindeste konkrete Vorstellung über die Verwendung seines Bodens zu äussern vermocht. Die (im alten Zonenplan ebenfalls überdimensionierten) Wohnzonen enthielten immerhin eine Wohnüberbauung, die sich immer mehr gegen die Parzelle des Beschwerdeführers ausdehnte. So war es vertretbar, einen Teil derselben dem Reservegebiet zuzuteilen, um eventuell auch, je nach Entwicklung, eine spätere Verwendung als Wohnzone offenzuhalten.

Da das Bundesgericht hier fehlende Abklärungen der Gemeinde selber nachzuholen hatte und es angesichts der fehlenden Planungsunterlagen von Gemeinde und Kanton nicht unberechtigt gewesen war, Beschwerde zu erheben, erhob das Bundesgericht vom abgewiesenen Beschwerdeführer

nicht nur keine Kosten, sondern auferlegte diesen Gemeinwesen noch, diesen für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 1000 zu entschädigen. (Urteil vom 15. September 1988.)

R. Bernhard

Zeitschriften Revue

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

11–12/88. *Montesquieu*: Von den Märtyrern der Richtigkeit. – Von der Hauptvermessungsabteilung zum Landesvermessungsamt. *V. Eisele*: Baden-Württemberg. *H. Lucht*: Freie Hansestadt Bremen. *D. Wolf*: Freie und Hansestadt Hamburg. *H. P. Bertin-champ*: Hessen. *H. Bauer*: Niedersachsen. *T. Weber*: Saarland. *F. Speiermann*: Schleswig-Holstein. *W. Bauer, W. Böser, H. Dieterich*: Zur Ermittlung von Grundstückswerten (78. Folge). *W. Kleiber*: Wertermittlungsverordnung 1988 (WertV '88): neue Rechtsgrundlage für die Ermittlung des Verkaufswerts von Grundstücken.

CISM Journal

Vol. 42, Nr. 3/88. *L.M.A. Jeudy, J. Jobin, D. Fournier*: Nouveaux Progrès dans le Développement d'une Station Gyroscopique Automatique. *D. Gillis, L. Nabe*: Calibration Baselines in Canada. *A. E. Balce*: Comparison of Block Adjustment Methods and Accuracies of Photogrammetric Point Determination.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie

3/88. *K. Kraus*: Ökologie und Technik: Widerspruch oder Ergänzung. *P. Schawerda*: Eine neue Planungsphilosophie für den ländlichen Raum. *W. Mayrhofer*: Grundzusammenlegung und Landschaftsplanung. *H. Magel*: Dorferneuerung in Bayern – Erfahrungen und Ausblick. *A. H. Malinsky*: Umweltvorsorge – Politik für die Zukunft. *H. Kahmen*: GPS in der Ingenieurgeodäsie. *A. Detreköi*: Deformationsmessungen und Deformationsanalyse. *H. Sünkel*: Das Schwerefeld als Bindeglied bei Ingenieurvermessungen. *F. Hrbek*: Die Österreichische Basiskarte. *G. Otepka, R. Gutmann*: Die Österreichische Basiskarte 1:5000 (ÖBK 5000) aus der Sicht der Ingenieurkonsulenten. *M. Stein*: Stand und Weiterentwicklung der Bayerischen Flurkarten. *D. Sueng*: Beiträge des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen zum Umweltschutz. *K. Haslinger*: Ein Landinformationssystem im Dienste der Stadtverwaltung Linz. *D. Wenter*: Der Zivilgeometer im Dreieck Umwelt – Staat – Auftraggeber.

Photogrammetric Engineering & Remote Sensing

11/88. *H. D. Parker*: The Unique Qualities of a Geographic Information System: A Commentary. *D. J. Cowen*: GIS versus CAD versus

DBMS: What Are the Differences? A. U. Frank: Requirements for a Database Management System for a GIS. J. W. van Roessel: Conversion of Cartesian Coordinates from and to Generalized Balanced Ternary Addresses. P. L. Croswell, S. R. Clark: Trends in Automated Mapping and Geographic Information System Hardware. J. R. Carter: Digital Representations of Topographic Surfaces. G. F. Bonham-Carter, F. P. Agterberg, D. F. Wright: Integration of Geological Datasets for Gold Exploration in Nova Scotia. S. K. Jensen, J. O. Domingue: Extracting Topographic Structure from Digital Elevation Data for Geographic Information System Analysis. M. E. Hodgson, J. R. Jensen, H. E. Mackey, Jr., M. C. Coulter: Monitoring Wood Stork Foraging Habitat Using Remote Sensing and Geographic Information Systems. C. A. Johnston, N. E. Detenbeck, J. P. Bonde, G. J. Niemi: Geographic Information Systems for Cumulative Impact Assessment. G. F. Hopper, T. L. Logan, N. A. Bryant: Spatial Query for Decision Support of Cross-Country Movement. E. Lynn Usery, P. Altheide, R. R. P. Deister, D. J. Barr: Knowledge-Based GIS Techniques Applied to Geological Engineering. 12/88. P. S. Chavez, Jr., Jo Ann Howell: Comparison of the Spectral Information Content of Landsat Thematic Mapper and SPOT for Three Different Sites in the Phoenix, Arizona Region. P. G. Pilon, P. J. Howarth, R. A. Bullock, P. O. Adeniyi: An Enhanced Classification Approach to Change Detection in Semi-Arid Environments. S. A. Drury, G. A. Hunt: Remote Sensing of Laterized Archaean Greenstone Terrain: Marshall Pool Area, Northeastern Yilgarn Block, Western Australia. T. D. Frank: Mapping Dominant Vegetation Communities in the Colorado Rocky Mountain Front Range with Landsat Thematic Mapper and Digital Terrain Data. T. Häme, M. Rantasuo: Shuttered Camera-Aerial Color Video Imaging in the Visible and Near Infrared. J. Bryant: On Displaying Multispectral Imagery. L. Di, D. C. Rundquist: Color-Composite Image Generation on an Eight-Bit Graphics Workstation. J. D. Pos, L. P. Adams, G. A. Kilner: Synoptic Wave Height and Pattern Measurements in Laboratory Wave Basins Using Close-Range Photogrammetry.

Vermessungstechnik

11/88. R. Neubert: Stand und Entwicklungstendenzen der Laser-Entfernungsmessung zu Erdsatelliten. A. Wolodtschenko: Zur aerokosmischen Forschung und Kartierung in der UdSSR und einige Fragen der matrizenartigen Darstellung sowie kartographischen Interpretation von Geofernerkundungsdaten. D. Maass: Vermessungsarbeiten für den Bau der Rostocker Radrennbahn. J. Pažourek: Deformationsmessungen an Kernkraftwerken. K. Becek: Computergestützte Untersuchungen der Refraktion beim trigonometrischen Nivellement. H.-P. Otto: Verschiebungsmessungen an Steinschüttedämmen und deren masstechnische Interpretation. H. Jochmann: Meeresspiegelschwankungen und Variationen der Rotationsparameter der Erde. A. Hager: Zu Anwendungsmöglichkeiten der digitalen Bildverarbeitung in Photogrammetrie und Fernerkundung der Erde. 12/88. R. Lieberasch: Zur Systematik territo-

rialer Informationssysteme. J. Rulf: RECTI-MAT CM – Multispektralprojektor und Präzisionsentzerrungsgerät. E. Both: Kontrollmessungen bei der ausserplanmässigen Hebung des Überbaus einer Spannbetonbrücke. H. Hoffmeister: Zur rechnergestützten Genauigkeitsvorbetrachtung ingenieurgeodätischer Messungen. K. Dede: Absteckungsmikro-netze der Reaktorgebäude von Kernkraftwerken. B. Zimmermann: Zum 100. Todestag von Carl Zeiss. G. Pápay: Der Beitrag Max Eckerts zur Herausbildung der Wissenschaftsdisziplin Kartographie.

Vermessungswesen und Raumordnung

7–8/88. E. Gassner: Zum Abschluss des 50. Jahrganges der VR. W. Seele: Zur Bedeutung und Ermittlung des aktuellen Bodenwertes bebauter Grundstücke. B. Witte: Forderungen des Vermessungsingenieurs an die Hersteller geodätischer Instrumente – Antworten der Industrie und Anregungen aus der Sicht eines Hochschulinstituts. H. Richter: Neue Wertermittlungsverordnung-WertV. H. Osterloh: Berechnung und Darstellung der überstrichenen Fläche zweiachsiger Fahrzeuge. B. Streich: Die Altlastenproblematik im Städtebau. D. Findeisen, D. Morgenstern: Automationsgestützte Quantifizierung der Auflagenflächen des Landesentwicklungsplans III Nordrhein-Westfalen (LEP III). U. Schmitz: Zur Interessenhomogenität im Bodenordnungsverfahren. P. Czechowsky: Planung und Gestaltung von ländlichen Gebieten Polens.

tion (die Strecke, die Licht im leeren Raum während der Dauer von 1/299 792 458 Sekunden durchläuft und die von der IUGG 1987 in Vancouver festgelegten Dimensionen der Erdellipsoids ($a = 6\,378\,137\text{ m}$, $f = 1:298.25$). Sie haben sich seit Canberra 1979 halten können). Noch nicht aufgenommen ist die kürzliche Umbenennung des mbar in hPa durch die Meteorologen.

An neuem Stoff findet man:

- das Polaraufnahmeverfahren ausführlicher beschrieben, mit Eingehen auf die neuen Freiheiten und Möglichkeiten, welche die EDM bietet,
- einen Abschnitt gewidmet der Kollimation und Autokollimation, ihrer Wirkungsweise und technischen Anwendung,
- die Ausgleichung nach vermittelnden Beobachtungen in Matrixschreibweise und einen dreiseitigen Anhang zur Auffrischung des Matrixkalküls (für Berufskollegen, deren Schulsack naech aus der mathematisch-pädagogischen Spätantike oder dem Mittelalter stammt).

Weggelassen wurde fast gar nichts (dem Rezensenten ist nur das kaum mehr verwendete Bauernfeindprisma durch Abwesenheit aufgefallen), und so verwundert es nicht, dass sich die Seitenzahl gegenüber der 16. Auflage um 18 erhöht hat. Gleichgeblieben ist der flüssige, leicht lesbare Stil, die straffe, aber technisch genaue Darbietung des Stoffes, die ausgewogene Mischung aus Theorie und praktischer Anleitung, und fast gleich ist auch das ausführliche Literaturverzeichnis, auf das der Leser im Text öfters zum gründlicheren Studium eines Themas anhand zum Teil allerneuer Literatur auch verwiesen wird.

Überall legt der Verfasser grosses Gewicht auf den instrumentellen Aspekt der beschriebenen Verfahren, den er offenbar mit besonderer Liebe pflegt. Man folgt ihm fasziniert z.B. auf dem Gang durch die Galerie der automatischen Nivelliere, wo ein und das selbe Grundthema: die optische Kompensation der Neigung im Strahlengang des Fernrohrs, auf immer wieder neue Art variiert wird und sich in einer unerschöpflich scheinenden Vielzahl von interessanten technischen Lösungen niederschlägt. Nebenbei: Das Ni2 von Zeiss im Inserat auf der letzten Seite sieht genau so aus wie das Instrument, mit dem der Schreibende vor 30 Jahren sein Début als Nivelleur machte. Es gibt auch Zeitloses in der Vermessung.

Wie gesagt, das Werk braucht kaum eine Empfehlung, es gehört zusammen mit Band II und III zum festen Bestandteil der deutschsprachigen Vermessungsliteratur. Auch H. Kahmen, den meisten bekannt durch seine vor einem guten Jahrzehnt erstmals erschienenen «Elektronischen Messverfahren in der Geodäsie», die damals eine gähnende Lücke füllten, hat eine Empfehlung nicht mehr nötig. Wir können nur hoffen, dass hier besprochene Werkstück möge eine ganze Weile länger in seiner Werkstatt zur ständigen Neubearbeitung und Aktualisierung bleiben, auf dass die Kunden von der Vermessung in immer moderner, der Entwicklung angepasster Form ins Ohr des Publikums klinge.

R. Köchle

Fachliteratur Publications

Heribert Kahmen:

Vermessungskunde I: Fehlerlehre, Vermessungen und Berechnungen für grossmassstäbige Karten und Pläne, Nivellieren

17., überarbeitete und erweiterte Auflage, 270 Seiten mit 173 Abbildungen. Sammlung Göschens 2160, Walter de Gruyter Berlin, New York 1988, DM 29,80.

Wenn ein Fachbuch, das sich an einen kleinen Kreis von Spezialisten richtet, nach drei Jahren schon wieder neu aufgelegt werden muss, sagt das über seine Qualität mehr aus, als noch so viele Lobesworte des Rezensenten. H. Kahmen, jetzt allein zeichnender Verfasser, hat die Gelegenheit der Neuauflage dazu benutzt, durch etliche kleine und einige grössere Änderungen die Dinge auf den letzten Stand der Technik (und Mode) zu bringen. Dazu gehören die neuen Meterdefini-